jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 K-SchG

K-SchG - Kärntner Schulgesetz - K-SchG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.01.2025

(1) Als gesetzliche Schulerhalter werden bestimmt:

1. die Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut für

a) Volksschulen,

b) Sonderschulen, die ohne ein angeschlossenes Schülerheim geführt werden können;

2. die Städte mit eigenem Statut für

a) die unter Z 1 genannten Schulen,

b) Mittelschulen,

c) Polytechnische Schulen, soweit sie nicht unter

Z. 4 lit. c fallen;

3. die Schulgemeindeverbände für

a) Mittelschulen,

b) Polytechnische Schulen, soweit sie nicht unter Z 4 lit. c fallen;

4. das Land für

a) Sonderschulen, die nur mit einem angeschlossenen Schülerheim geführt werden können,

b) Berufsschulen,

c) Polytechnische Schulen, die im organisatorischen Zusammenhang mit den unter lit. a oder b genannten Schulen geführt werden.

(2) In Verbindung mit öffentlichen Pflichtschulen dürfen keine Schulpatronate begründet werden.

In Kraft seit 01.09.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at